Ministerium des Innern
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerium des Innern NRW, 40190 Düsseldorf

- Zustellungsurkunde -

[redacted]

14. Mai 2021

Aktenzeichen
(bei Antwort bitte angeben)
432-[redacted]

POK´in [redacted]
Telefon 0211 871-[redacted]
Telefax 0211 871-
[redacted].nrw.de

Teilgewährung des Informationszugangs nach dem Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfahlen
Erlass vom 8. Mai 2019

Ihr Antrag vom 14. April 2021

Sehr [redacted]

mit Ihrem Antrag vom 14. April 2021 beantragten Sie den Zugang zu dem Erlass „Polizeiliche Videobeobachtung" vom 8. Mai 2019.

Ihrem Antrag gebe ich in Teilen statt. Sie erhalten Zugang zu den Ziffern 1 bis 3 sowie 5 bis 9 des Erlasses. Den Zugang zu Ziffer 4 lehne ich ab.

Der Zugang wird durch Übersendung per E-Mail gewährt.

Begründung:

Gemäß § 6 Satz 1 Buchstabe a) IFG NRW ist der Antrag auf Informationszugang abzulehnen, soweit und solange das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere die Tätigkeit der Polizei beeinträchtigen würde.

Es muss dabei nach den Umständen des Einzelfalles klar sein, dass eine Freigabe der begehrten Information mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu einer Beeinträchtigung der Schutzgüter führen würde.

Eine Beeinträchtigung kommt in Betracht, wenn durch den Informationszugang Erkenntnisse über ermittlungstechnische oder -taktische

Dienstgebäude:
Friedrichstr. 62-80
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:
Fürstenwall 129
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@im.nrw.de
www.im.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 732, 736, 835, 836, U71, U72, U73, U83
Haltestelle: Kirchplatz

Vorgänge erlangt werden, die die Aufgabenwahrnehmung der Polizei gefährden könnten.

Ziffer 4 des Erlasses regelt die Grundsätze der polizeilichen Videobeobachtung gemäß § 15a PolG NRW im Hinblick auf die Anzahl der erforderlichen einzurichtenden Videobeobachtungsplätze. Dabei werden Ausführungen sowohl zur räumlich- organisatorischen als auch technischen Anbindung an das polizeiliche Einsatzleitsystem und polizeilichen Kommunikationssystem getroffen.

Durch die Bekanntgabe dieser Informationen sind unmittelbare Rückschlüsse auf den konkreten taktischen Einsatz der Videobeobachtung sowie der damit in Verbindung stehenden operativen Interventionsmaßnahmen möglich.
Darüber hinaus finden sich in der benannten Ziffer grundsätzliche Ausführungen zur Besetzung der Videobeobachtungsplätze. Die Kenntnis über das abzuleitende taktische Vorgehen der Polizei im Hinblick auf Beobachtung, Kräftekoordination und Zugriff lässt dabei Rückschlüsse auf das Entdeckungsrisiko zu. Die Bekanntgabe dieser Information ist geeignet, einen Verlust des polizeilichen Informationsvorteils gegenüber der Öffentlichkeit herbeizuführen. Der Verlust des Informationsvorteils erschwert die Gefahrenabwehr sowie die Kriminalitätsbekämpfung und beeinträchtigt die Tätigkeit der Polizei in erheblichem Maße. Die entsprechenden Informationen in Ziffer 4 wurden daher geschwärzt.

Die personenbezogenen Daten der beteiligten Amtsträger wurden geschwärzt, da schutzwürdige Belange i.S.v. § 9 Absatz 3 letzter Halbsatz IFG NRW einer Offenbarung entgegenstehen. Bei einer Antragstellung über Plattformen wie FragDen-Staat.de muss unterstellt werden, dass neben dem individuell gegenüber Ihnen gewährten Informationszugang eine (automatische) Veröffentlichung der Information erfolgt. Schließlich ist dies erklärtes Ziel der Plattformen. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne im Erlass genannte Amtsträger persönlich angefeindet werden und Auswirkungen der beruflichen Tätigkeit auch den privaten Bereich dieser Personen erreichen.

Es sind keine Gründe zu erkennen, die eine abweichende Entscheidung rechtfertigen würden.

Gebühren für die mit Ihrem Antrag auf Informationszugang in Zusammenhang stehenden Amtshandlungen werden nicht erhoben (§ 11 Absatz 1 Satz 1 IFG NRW, § 1 VerwGebO IFG NRW in Verbindung mit Nummer 1.3.1 des Gebührentarifs, § 11 Absatz 1 Satz 2 IFG NRW).

Sie haben die Möglichkeit gem. § 13 Abs. 2 IFG NRW die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen, Kavalleriestr. 2-4, D-40213 Düsseldorf anzurufen.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln zu erheben.

Rechtsgrundlagen:

- Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen (IFG NRW)
- Verwaltungsgebührenordnung zum Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen (VerwGebO IFG NRW)
- Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (PolG NRW)

Freundliche Grüße
Im Auftrag

[redacted]